

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz

11015 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Wiebke Wildvang wiebke.wildvang@big-koordinierung.de Tel.030/695 18 015

Datum 6.5.2016

Stellungnahme der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.) zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen.

Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen begrüßt es, dass die in der Praxis aufgetretenen Probleme bei der Strafverfolgung von Nachstellungshandlungen aufgegriffen und zum Anlass für eine Gesetzesänderung genommen werden, die dem Opferschutz besser genügen soll.

1. Änderung des § 238 StGB

Das Anliegen, den Opferschutz im Bereich der strafrechtlichen Nachstellung durch eine Änderung des § 238 StGB von einem Erfolgs-in ein sog. Eignungsdelikt zu verbessern, ist grundsätzlich zu begrüßen.



Die jetzt angedachte Änderung des § 238 StGB dürfte aber nach hiesiger Einschätzung weiterhin zu erheblichen Beweis-und Nachweisproblemen in der Praxis führen. Der Gesetzentwurf stellt darauf ab, dass die Tathandlung objektiv geeignet sein muss, beim Betroffenen eine gravierende Änderung der Lebensführung herbeizuführen. Maßgeblich soll demnach nicht mehr wie bisher sein, dass eine Änderung der Lebensverhältnisse bereits eingetreten ist, sondern dass die Tathandlung hierfür objektiv geeignet ist. Ein objektivierter Beurteilungsmaßstab soll dabei erhalten bleiben. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird damit zwar ausgeweitet, wird aber angesichts der abstrakten Formulierung, die zu erheblichen Nachweisproblemen führen kann, kaum das gesetzgeberische Anliegen, den Opferschutz durch eine Erhöhung der Verurteilungszahlen zu verbessern, erfüllen können.

Denn die Gefährdung, die hier zu einer Beeinträchtigung der Lebenssituation des Opfers führen kann, lässt sich gerade nicht objektiv beurteilen, da die Reaktionen der Opfer jeweils unterschiedlich sein können und werden und gerade nicht objektivierbar sind.

2. Änderung § 374 StPO

Die Erwägungen, § 238 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte zu streichen können geteilt werden. An diese Stelle ist aber zu bedenken, dass die Möglichkeit der Privatklage dem Opfer immer noch die freie Entscheidung einräumt, ob es die strafrechtliche Ahndung der Taten selbst weiter verfolgen möchte, sollte die Staatsanwaltschaft zu einer Einstellung kommen.

3. Änderung § 4 GewSchG

Die geplante Änderung des § 4 GewSchG dahingehend, dass zukünftig auch der Verstoß gegen gerichtliche Vergleiche strafbar sein soll, sofern das Gericht eine Tathandlung gem. § 1 GewSchG bestätigt, dürfte in der Praxis leerlaufen.



In den Fällen, in denen Tathandlungen gem. § 1 GewSchG feststellbar sind, ist eine dementsprechende gerichtliche Anordnung zu erlassen. Zu einem Vergleichsabschluss kommt es in diesen Fällen in der Regel nicht und es ist auch nicht erkennbar, warum die Beteiligten, insbesondere Antragsteller/in Interesse an einer gütlichen Beilegung haben sollten. Eine solche ist dann regelmäßig auch nicht angezeigt. Dies hat der Gesetzgeber bereits in § 36 FamFG zum Ausdruck gebracht. Eine gütliche Einigung soll in Gewaltschutzfällen durch das Familiengericht gerade nicht befördert werden. Hintergrund hierfür war laut Gesetzesbegründung, dass im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung der im GewSchG genannten Maßnahmen der Abschluss einer Vereinbarung nicht zu fördern sein soll.

Das Prinzip der Nachrangigkeit der gütlichen Einigung in Gewaltschutzfällen sollte weiterhin beibehalten werden. Richterliche Entscheidungen haben eine deutlichere und klarstellendere Wirkung als eine getroffene Vereinbarung. Die Signalwirkung an den/dieTäter/in ist deutlich höher.

Die Beendigung des Verfahrens durch einen Vergleich wird in den meisten Fällen dann angestrebt und erreicht, wenn eine Tat gem. § 1 GewSchG aufgrund der Beweissituation gerade nicht zweifelsfrei feststeht, so dass eine Anordnung nicht ergehen kann, aber nach Anhörung der Beteiligten deutlich wird, dass hier Regelungen zum Kontaktverbot o.ä. angezeigt erscheinen, um die Situation zwischen den Beteiligten nicht eskalieren zu lassen. In diesen Situationen verbietet sich aber eine Strafbarkeit des Verstoßes gegen einen Vergleich bereits aus rechtsstaatlichen Gründen.

Wiebke Wildvang Koordinatorin